

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 / 671 – 0

Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17 - 19
39164 Wanzleben
Telefon: 039209 / 203 – 0



SACHSEN-ANHALT

Internet: www.alff.sachsen-anhalt.de
Email: alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – 27 BOE 060

Halberstadt, den 19.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Bodenordnungsverfahren Hötensleben
Landkreis Börde
(Verfahrensnummer BOE 060)

1.) Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Hötensleben, Landkreis Börde, mit der Verf.-Nr. BOE 060, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) liegen vor.

Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sowie alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten sind unanfechtbar erledigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Die öffentlichen Bücher wurden berichtigt.



Das durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der anderen Anlagen ist durch den Flurbereinigungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften oder andere Träger übergeben worden. Diese haben auch die zuwendungsrechtlichen Zweckbindungsfristen übernommen.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs. 1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag




Bernd Weber